

# Verordnung über die Schulzahnpflege

Beschlossen vom Gemeinderat am 19. März 1998

## A. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Grundsatz<sup>1</sup>

Die Stadt Chur unterhält eine Schulzahnklinik zur Bekämpfung der Zahnkrankheiten, zur Feststellung von Zahnstellungs- und Kieferanomalien und zur Förderung einer zweckmässigen Zahn- und Mundpflege der vorschul- und schulpflichtigen Jugend.

### Art. 2 Anstellungsbedingungen

Der Stadtrat regelt die Anstellungsbedingungen des Personals, soweit sie von der Personalverordnung abweichen.

### Art. 3 Tätigkeitsbereich

<sup>1</sup> Die Schulzahnklinik betreut in erster Linie die Kinder der Kindergärten und der Volksschule der Stadt Chur sowie vorschulpflichtige Kinder der Stadt Chur, die den Kindergarten nicht besuchen.

<sup>2</sup> Schulpflichtige Kinder anderer Schulen können bis zum Ende der Schulpflicht ebenfalls in die Schulzahnklinik aufgenommen werden, wenn die Erziehungsberechtigten in Chur steuerpflichtig sind.

## B. Aufgaben der Schulzahnklinik

### Art. 4 Prophylaxe

Auf dem Gebiet der Prophylaxe hat die Schulzahnklinik namentlich folgende Aufgaben:

- a) Aufklärung der Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und Kinder über Zahnkrankheiten und Anomalien der Zahn- und Kieferstellung, deren Ursachen und Folgen und die Möglichkeit ihrer Verhütung.
- b) Erziehung der Kinder zu einer sorgfältigen Mund- und Zahnpflege.
- c) Durchführung von individuellen und kollektiven Prophylaxemassnahmen.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 22. November 2001

**Art. 5** Untersuchung

<sup>1</sup> Einmal jährlich werden alle Klassen der Volksschule und Kindergärten zur schulzahnärztlichen Untersuchung aufgeboten. Die Untersuchung ist obligatorisch. Kinder, die in der Schulzahnklinik behandelt werden, sollen nach Möglichkeit halbjährlich einzeln untersucht werden.

<sup>2</sup> Klassen anderer Schulträger können unter Vorbehalt von Art. 3 Abs. 2 zur schulzahnärztlichen Untersuchung aufgenommen werden.

**Art. 6<sup>1</sup>** Behandlung

<sup>1</sup> In der Schulzahnklinik werden Zahn- und Zahnfleischerkrankungen sowie unfallbedingte Zahnschäden behandelt.

<sup>2</sup> Die Behandlungen sind nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen mit Schwergewicht auf der Prophylaxe durchzuführen.

<sup>3</sup> Die Schulzahnklinik kann die Behandlung von Anomalien von Zahn- und Kieferstellungen selbst anbieten.

**C. Finanzielles****Art. 7** Leistungen der Stadt

Die Kosten für die Prophylaxe und die schulzahnärztliche Untersuchung gehen zu Lasten der Stadt.

**Art. 8<sup>2</sup>** Rechnungsstellung, Tarife

<sup>1</sup> Die Rechnungsstellung für zahnärztliche Behandlungen erfolgt nach dem Zahnarzt-Tarif der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft.

<sup>2</sup> Unfallbedingte Behandlungen, für deren Kosten eine Versicherung aufzukommen hat, unterliegen dem SUVA-Tarif.

**Art. 9<sup>3</sup>** Erziehungsberechtigte

Die Behandlungskosten gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

**Art. 10<sup>4</sup>** Auswärtige

Kinder Erziehungsberechtigter, die nicht in Chur Wohnsitz haben, erhalten keine kostenlosen Leistungen der Stadt.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 22. November 2001; Fassung von Abs. 3 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 19. Juni 2003

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 22. November 2001

<sup>3</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 5. Mai 2011

<sup>4</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 5. Mai 2011

## D. Durchführung

### Art. 11<sup>1</sup> Zustimmung für Behandlungen

<sup>1</sup> Die Behandlung von Kindern bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Sie sind auf Wunsch über die Behandlungskosten zu orientieren. Für grössere Behandlungen werden grundsätzlich Kostenvoranschläge unterbreitet.

<sup>2</sup> Den Erziehungsberechtigten steht es frei, ihre Kinder bei einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt eigener Wahl und auf eigene Kosten behandeln zu lassen.

### Art. 12<sup>2</sup> Wiederaufnahme in die Klinik

### Art. 13 Behandlung während der Unterrichtszeit

Schülerinnen und Schüler können während des Unterrichtes in die Schulzahnklinik oder zu den beauftragten Kieferorthopäden aufgebeten werden.

### Art. 14 Ausschluss von der Behandlung

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, welche wiederholt den Anordnungen der Schulzahnklinik nicht Folge leisten, unentschuldigt wegbleiben, verspätet erscheinen oder sonst in irgendeiner Weise den Betrieb stören, können von der Behandlung ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Versäumte oder zu spät entschuldigte Sitzungen, die nach dem effektiven Zeitverlust berechnet werden, gehen ganz zu Lasten der erziehungsberechtigten Personen.

## E. Aufgaben der Lehrpersonen

### Art. 15 Koordination mit der Klinik

<sup>1</sup> Die Hausvorstände und Lehrpersonen der Stadtschule organisieren die Zusammenarbeit mit der Schulzahnklinik. Im Rahmen der Gesundheitserziehung sind regelmässig karies-prophylaktische Massnahmen und Aktionen vorzusehen.

<sup>2</sup> Die Lehrpersonen unterstützen die Bestrebungen der Schulzahnklinik. Sie sind verpflichtet, ihre Klassen bei der jährlichen Untersuchung in der Schulzahnklinik zu begleiten und zu beaufsichtigen.

<sup>1</sup> Fassung von Abs. 2 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 5. Mai 2011

<sup>2</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 5. Mai 2011

## **F. Schlussbestimmungen**

### **Art. 16** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 15. August 1998 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung über die Schulzahnklinik vom 1. Juni 1973.

### **Art. 17**<sup>1</sup> Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Die Teilrevision vom 22. November 2001 tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft. Behandlungen im Bereich der Kiefer-Orthopädie, welche vor dem 1. Januar 2002 begonnen wurden, können nach bisherigem Recht abgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Die Teilrevision vom 5. Mai 2011 tritt auf den 1. August 2011 in Kraft. Allgemeine Zahnbehandlungen und die Behandlung unfallbedingter, nicht versicherter Zahnschäden sind nach bisherigem Recht abzuschliessen, sofern die Behandlung nachweislich vor dem 1. August 2011 bei der Schulzahnklinik begonnen wurde.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 5. Mai 2011